

# Hausordnung

## "s´ Alt Schualhütle"

laut Beschluß der Gemeindevertretung von Röns vom 12.09.1996

### I. Veranstaltungen

1.

Die Abhaltung von Veranstaltungen wie Versammlungen, Treffs; Ausstellungen, Lesungen im Schualhütle bedarf der Genehmigung der Gemeinde und ist im Gemeindeamt spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin anzumelden bzw. zu beantragen.

2.

Mit der Anmeldung ist vom Veranstalter ein Hauptverantwortlicher für die Veranstaltung namhaft zu machen. Bei Veranstaltungen der Jugend muß der Hauptverantwortliche volljährig und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

3.

Der Schlüssel ist im Gemeindeamt während der Amtsstunden gegen Unterschrift abzuholen. Nach erfolgter Abnahme der Räumlichkeiten durch die Beauftragte der Gemeinde, Frau Tschabrun Hildegard, ist der Schlüssel vom Veranstalter bei der Gemeinde wieder abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für die Auswechslung des Zylinderschlosses vom Veranstalter zu tragen.

4.

Dekorationen, Bilder, Schautafeln etc. dürfen nicht an Wand, Decke und Mobiliar befestigt

werden.

5.

Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten vom Veranstalter in geordnetem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Zur Reinigung zählt auch das Räumen und Reinigen des Kühlschranks, sowie die Entleerung des Abfalleimers. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so wird auf Kosten des Veranstalters die Nachreinigung durch die Gemeinde erfolgen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, gegen Entgelt die Reinigung von Frau Tschabrun durchführen zu lassen.

6.

Durch den Veranstalter ist Vorsorge zu treffen, daß die WC-Anlagen während der Veranstaltung laufend beaufsichtigt und kontrolliert werden (Papierhandtücher, WC-Papier, Hygiene). Weiters ist es Aufgabe des Veranstalters, allenfalls im Freien (Kirchplatz, Vorraum) entstehende Verunreinigungen zu beheben.

7.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber der Gemeinde die Haftung für alle Schäden, die am Gebäude und in den Räumen selbst oder an den Einrichtungen entstanden sind. Die Behebung solcher Schäden wird durch das Gemeindeamt auf Kosten des Veranstalters veranlaßt. Die Schadensmeldung hat vom Veranstalter unverzüglich an die Gemeinde zu erfolgen.

8.

Von der Gemeinde werden keinerlei Haftungen von Schäden jeglicher Art übernommen.

9.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß während der Veranstaltung der Kirchplatz frei von jeglichen Fahrzeugen bleibt. Es besteht beim Gemeindeamt genügend Parkmöglichkeit. Der Kirchplatz, sowie die Zufahrtsstraßen zum "Schualhüsle" dürfen nicht als Parkplatz benützt werden.

10. Die eingebaute Kleinküche dient nur zum Erwärmen bzw. Warmhalten kleiner Speisen.

11.

Die Benützung des "Schualhüsles" ist

- \* der Rönser Jugend
- \* Vereinen aus Röns bzw. Vereinen mit Bezug zu Röns
- \* Privatpersonen aus Röns und
- \* der Gemeinde

vorbehalten.

12.

Die Gemeinde Röns behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, Veranstaltungen zu genehmigen.

13.

Am Gebäude und an den Einrichtungen, sowie den technischen Einrichtungen und Geräten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

14.

Die maximale Personenanzahl ist mit 40 begrenzt.

## **II. Kosten**

1.

Die Benützung durch die örtlichen Vereine oder Vereine mit Bezug zu Röns und der Rönser Jugend ist kostenlos, sofern weder Eintrittsgelder noch freiwillige Spenden eingehoben werden. Bei sonstigen Veranstaltungen ist ein Unkostenbeitrag von € 36,34 zu leisten.

2.

Öffentlich zugängliche Veranstaltungen von Privatpersonen, bei denen weder

Eintrittsgelder noch freiwillige Spenden eingehoben werden, sind ebenfalls kostenlos. Bei sonstigen Veranstaltungen ist ein Unkostenbeitrag von € 36,34,- zu leisten.

3.

Für geschlossene Veranstaltungen von Privatpersonen ist ein Unkostenbeitrag von € 36,34 zu leisten.

4.

Bei privaten Veranstaltungen ist der genaue Zweck der Veranstaltung anzugeben.

Diese Hausordnung gilt ab 12.09.1996

Der Bürgermeister

Anton Gohm